

Kurztitel

OECD - Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 248/1961

§/Artikel/Anlage

Art. 5

Inkrafttretensdatum

30.09.1961

Text**ARTIKEL 5**

Um ihre Ziele zu erreichen, kann die Organisation

- a) Beschlüsse fassen; diese sind für alle Mitglieder bindend, soweit nichts anderes vorgesehen,
- b) Empfehlungen an die Mitglieder richten, sowie
- c) mit Mitgliedern, Nichtmitgliedstaaten und internationalen Organisationen Vereinbarungen abschließen.